

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 9. May 1796.

I. Publicandum.

Da nach der sachverständigen Ausführung des Ober Collegii Sanitatis, nicht nur aus physischen Gründen, sondern auch aus bewährten Erfahrungen, die bössartige Ausdünstung von den animalischen Materien, welche verschiedene Professionisten, als Weiß- und Lohgärber, Corduanmacher, Leimföcher, Darmseiten-Fabricanten, und mehrere dergleichen, verarbeiten, den Anwohnenden nicht nur höchst unbequem, sondern auch ihrer Gesundheit äußerst nachtheilig ist, hinfolglich die Mortalität dadurch vermehrt wird, wenn dergleichen Professionen nicht an fließenden Wasser und an solchen Orten der Stadt, die weniger dicht bebauet, und bewohnt sind, betrieben werden: So werden Sr. Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, aus diesen Gründen veranlaßt, hierdurch ausdrücklich festzusetzen: 1) Daß Niemanden die Anlegung und Betreibung einer Gerberey, des Corduanmachens, Leimföchens, Darmseitenmachens, und überhaupt einer solchen Profession, die mit bössartiger Ausdünstung von thierischen Materialien verknüpft sind, künftig anders als an fließenden Wasser und zwar an dessen Abfluß auch nur in einer Gegend, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet, und zu dem Ende bei jeder solchen neuen Anla-

ge, der Ort derselben dem Policity Directorio, zu dessen Besichtigung und Genehmigung, angezeigt werden soll. 2) Was die schon subsistirende Anlagen dieser Art betrifft, welche die zu ad 1 gedachte Erfordernisse mangeln, so sollen zwar die Eigenthümer solcher Anlagen, und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Translocation, nicht beeinträchtigt werden; es muß aber darauf gesehen und gehalten werden. I. Daß dergleichen Professionisten und Eigenthümer bey einer Polizystrafe von 5 Rthlr. für die erste Contravention, und bey Verdoppelung dieser Strafe in Wiederholungsfällen, wenn aber dieses die Contravenienten nicht bessern sollte, bey Inhibirung des fernern Betriebes ihrer Profession an solchem Orte, die zu verarbeitende animalische Materialien, so lange dieselben noch einen bössen cadavereusen Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschkänken, oder von ihren Höfen, auf freyer Straßen und Plätzen bringen und daselbst aushängen; 2. daß diejenigen unter ihnen deren Anlagen und Werke-Stätte nicht an fließenden Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Sandgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen, und bey 20 Rthlr. Strafe, weder die Abgänge noch die Fauche nach der Straße zu, abfahren. 3. Sollten aber in der Folge, Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arten

von Professionen, jetzt betrieben, und die nicht nach den Erfordernissen zu I. Beschaffenheit sind, zum Verkauf kommen, und vom Käufer selbst, oder mittelst Vermietung, nicht weiter zur Fortsetzung einer solchen Profession, sondern mittelst Aenderung der dazu gehörigen Anlagen, oder durch einen, drey Jahre nach einander fortgesetzten Gebrauch, eines solchen Hauses, zu bloßen Wohnungen, oder andere mit keiner schädlichen Ausdünstung verknüpften und erlaubten Gewerben, genutzt worden seyn; so soll die Wiederherstellung eines solchen Hauses und Zubehörs zu einem Meier von der zu I. benannter Art, nicht weiter nachgegeben werden.

Gegeben Minden den 29ten April 1796.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

Haß. v. Vogelfang. Bacmeister.
Meyer. v. Hohenhausen. Eberhardi.

II Citations Edictales.

Nachdem von dem Infanterie-Regimente von Romberg während der Abwesenheit des Regiments in dem Französischen Feldzuge bis jetzt

I. die Unterofficiers:

Gottl. Martin Merwitz aus Bielefeld, Samuel Koch aus dem Magdeburgischen, Henrich Seumenich aus Bückeburg.

II. Die Schützen:

Henrich Schläger aus Paderborn, Wilhelm Lobsing aus dem Amt Werther, Wilhelm Siederbissen aus dem Amt Schildesche.

III. Die Tambours:

Gottlieb Hellwig aus Edmern, Anton Klaas aus Paderborn, Michael Mellinghaus aus dem Edlnischen.

IV. Die Gemeinen:

Dirk Daniels, Adolph Mertens, Franz Willms aus Ostfriesland. Franz Wolbusch, Didrich Rodefeld, Franz Rabneck, Henrich Niebus, Joh. Broxtermann, Philip Schwedder, Henrich Strothmann aus dem Dönabrückischen, Ferdinand Körblein, Pes-

ter Beckmann aus dem Münsterischen. Otto Knoche, Henr. Huckemann aus dem Rietsbergischen. Ludwig Spiegel, Joseph Ritzmann, Franz Wiemers, Henr. Thöne aus dem Paderbornischen. Bernh. Klismann, Henr. Rahe, Bernh. Rosfeld, Henr. Ringeling aus dem Rhebaischen. Fridr. Hillmer, Franz Wieland, Peter Schwarze, Henrich Brand aus dem Bückeburgischen. Philip Guse, Henr. Niedermann, Justus Reine aus dem Lippeschen. Christian Krükeberg aus dem Schaumburgischen. Henr. Krumpholz aus Niederschlesien. Henr. Fiesinger aus Lobbegün. Ernst Brand aus Hessen Cassel. Christoph Franz aus Alt Preussen. Henr. Obermann aus dem Waldeckischen. Andreas Stuzky aus Angersberg. Wilh. Heine aus Hannover. Georg Geist aus Hildesheim. Martin Kaukopf, Peter Henr. Gehring, Berend Jacob Smeyer aus dem Amte Schildesche. Henr. Lüttemeyer, Henr. Trüggelmann aus dem Amte Brackwede. Gerhard Collisch, Zacharias Wurst, Joh. Voegel, Carl Wescher, Fridr. Hengstler aus Bielefeld. Joh. Fridr. Gebel, Fridr. Blesse, Henr. Helling aus Herford. Fridr. Dresler aus dem Amte Limberg. Henr. Lobbmeyer aus dem Amte Ravensberg. Henr. Kruse aus dem Amte Enger. Conrad Gerlich aus Hessen. Anton Busch, Hermann Arnssen, Wilh. Schröder aus den Münsterischen. Carl Savoyer aus Braunschweig. Andreas Zürcks, Daniel Jansen, Gert Lübcke aus Ostfriesland. Joh. Otto Klocke, Joh. Christoph Notting aus dem Amt Blotho. Henr. Soestmann, Carl Henr. Meyer, Joh. Henr. Busch aus dem Dönabrückischen. Friedr. Lurenkirchen aus dem Edlnischen. Joh. Friedr. Schappo, Friedr. Gerner, Heintz Hoopner aus Bielefeld. Franz Brünge aus der Stadt Borgolzhausen. Friedr. Gutjohann aus dem Amte Ravensberg. Heinrich Thiemann, Friedr. Grube, Henr. Kehl aus dem Amt Schildesche. Friedr. Niermann, Henr. Vöfinger aus dem Döndorffischen. Johann

Heinr. Bennecke aus Hilbesheim. Lucas Schwarze, Caspar Henr. Horstkotte aus dem Amt Werther. Albert Gorgens aus dem Bückeburgschen. Ignatius Wand, Franciscus Coburg aus dem Vaterbornischen. Heinrich Kortemeyer aus Heepen. Franz Günther, Conr. Kappelmann, Herm. Wolde aus dem Amte Limberg. Caspar Henr. Aschlüpper aus dem Amte Eger defertiret, und eibbrüchig geworden: So werden sämtliche vorbenannte Deserteurs hiedurch nach Vorschrift Allerhöchsten Edicts vom 17ten November 1764. öffentlich nach Kriegesgebrauch vorgeladen, sich spätestens den 29ten May vor unterschriebenen Regiments-Gerichten zu stellen, und über ihr treuloses Austreten zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bey ihrem Nichterscheinen wider sie von einem vereideten Kriegesrechte gesprochen, und ihre Nahmen an den Galgen geschlagen werden so wie denn ihr sämtliches im Lande zurückgelassenes oder noch künftig zu erwartendes Vermögen confiscirt und der Königl. Invaliden-Casse anheim fallen wird. Insbesondere werden alle diejenigen, welche von den benannten Deserteurs etwa Pfänder oder Baarschaften in Händen haben, oder auch nur Wissenschaft davon besitzen, aufgefordert, bey Vermeidung schwerer Strafen hiervon und binnen Verlauf des bestimmten Termins Anzeige an ihre Orte Obrigkeit zu machen. Bielefeld im Standquartier den 16. April 1796.

Königlich Preussisch. von Rombergische
Infanterie Regiments-Gerichte.
von Freitag

Major und Commandeur.

Consbruch, Auditor.

Da über das Vermögen der Wittwe Stodiecks bey dem Colono Koch zu Holzfeld wohnhaft, Concursum eröffnet worden: So werden alle diejenigen, welche daran Anspruch haben, hiedurch aufgefordert, selbige in Termino den 29sten Junii Morgens früh 8 Uhr an

hiesiger Gerichtsstube anzugeben, und gehdrig zu verficiren, sonst sie damit von der vorhandenen Masse werden abgewiesen werden. Amt Ravensberg den 2ten May 1796.

Meinders.

Da über das Vermögen der Wittwe des Heuerlings Caspar Henrich Sommerkamp in Aleykamp der Concursum eröffnet worden, so werden derselben Gläubiger bey Gefahr der Abweisung hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 27. May hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 31. Mart. 1790.

Meinders.

Amt Heepelt. Da der Königl. eigenbehörige Colonelus Friederich Quackernacke sub Nr. 32. Vrsch. Senne zu Regu- lation seines Schuldenzustandes und Er- langung terminlicher Verichtigung dersel- ben, nach dem Ertrage seiner Stette, auf Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger an- gehalten, seinem Gesuch auch deferiret worden; so werden alle und jede, welche an das Quackernackische Colonelat oder des- sen Besitzer aus irgend einem Grunde An- sprüche und Forderungen zu haben glau- ben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 26ten May c. am Gericht- hause zu Bielefeld persönlich oder durch gehdrig Bevollmächtigte anzugeben, und zu bescheinigen. Uebrigens werden die Ausbleibenden denen Erschienenen, mit ih- ren Forderungen nachgesehen, und soll wes- gen der terminlichen Zahlung bloß mit den Anwesenden unterhandelt werden.

Da der Pferdehändler Macnamara die im November v. J. zu Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg wegen von ei- ner ganzen Koppel nicht entrichteten Zolles arretirten 10 Stück Pferde im Stiche ge- lassen hat, ohne den nach Aussage seiner Leute in Händen habenden Freypaß bezu- bringen; so wird derselbe, da sein jetziger

Aufenthalt unbekandt ist, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich spätestens auf den 10ten August d. J. bey der hiesigen Kön. Preuss. Provincial Zoll-Direction zu melden, und sich wegen der behaupteten Zoll-Freyheit durch Beybringung eines gültigen Freypasses zu legitimiren; widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß die Gesetzmäßige Strafe festgesetzt und dazu, so wie zur Bestreitung der Kosten die aus dem öffentlichen Verkauf der 10 Pferde geldseten Gelder verwandt werden sollen.

Lingen den 19ten Merz 1796.

Königl. Preuss. Provincial-Zoll-Direction,
Van Dyck.

Nachdem die Vormünder des Testaments- Erben der hier verstorbenen Amtsvogt Pöblers Wittwe sich erklärt haben, die Pöblersche Hinterlassenschaft cum beneficio legis et inventarii antreten zu wollen; so werden, vermöge des von Hochfürstl. Puzpillen-Collegio mir gewordenen Auftrags, etwaige Gläubiger, welche an der gedachten Hinterlassenschaft rechtsbegründete Forderungen zu haben vermeynen, edictaliter hiermit vorgeladen, um in Termino den 3ten Jun. dahier coram Commissione zu erscheinen und solche zu liquidiren; als sie im Ausbleibungsfall damit nicht weiter gehdrt werden sollen. Sign. Rinteln den 29. April 1796.

Veermann.

Regierungs-Secretarius.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Gebrüder Windmüller aus Warendorf empfehlen sich bestens mit ein sehr schönes und nach dem neuesten Geschmack assortiertes galanterie und seiden Waaren Lager, versprechen die billigste Preise und reellste Bedienung; wodurch sie sich geneigten Zuspruch versprechen. Logieren bey dem Hrn. Schürmann jun. aufm Markt.

Minden. Bey dem Mäcker

Meyer ist in diesem Markt feiner Copenhagener Congoethee zu haben.

Montags als den 30ten dieses und denonächst folgenden Tagen der nemlichen Woche, soll auf dem Hochablichen Hause Beeck, nicht nur von aller Gattung Vieh, als Pferde, Fohlen, Kühe, Rinder, Kälber und 300 St. Schafe incl. der Lämmer, auch sämtlich Hoffgewehr, nebst einem ziemlichen Vorrath sowohl von Stroh als ungedroschnen Hafer: Nicht minder Hausmobilien, als Schränke, Stühle, Tische, Betten, Bettstellen, auch Kupfer, Zinn, Messing und Eisen von aller Gattung, gegen baare Bezahlung meistbietend, das Vieh in vollwichtigen Golde, die Möbels aber in groben Cour. verkauft werden. Der Anfang mit der Auktion gehet täglich Morgens 7 Uhr an, währt bis 12 und Nachmittages von 2 bis 6 Uhr. Liebhaber können sich zu dem Ende in gedachter Woche Tag täglich einfinden, ihr Geboth erdfnen, wo alsdann Meist und Bestbietende sich des Zuschlages zu gewärtigen haben. Aus Freundschaft kann Aus- und Einwärtigen gegen billige Preise, Wein, Koffee und kalte Küche täglich gereicht werden, auch stehet Ersteren in diesen Tagen ein Nacht-Quartier zu Dienste. Beeck den 7ten May 1796.

Reiser.

Am Donnerstag den 26. May sollen allhier zu Hiddenhäusen funzig Stück magere Schweine gegen baare Bezahlung in groben Courant den Bestbietenden verkauft werden, wozu sich Kanflustige besagten Donnerstag Morgens 9. Uhr allhier zu Hiddenhäusen einfinden können.

Hiddenhäusen den 9ten April 1796.

Conßbruch.

Die im Dorfe Brackwede No. 49 beslegene königlich Eigenbehörige Dingerdissen-Stätte soll Behuf Aufbaung des verfallenen Bohnhauses salva qualitate am 12ten Julii c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause meistbietend verkauft wer-

den. Selbige besteht aus einem verfallenen Wohnhause 2 Begräbnissen 1 und 1/2 Scheffel Saat Gart 2 und 3 Scheffel Saat Feldlande, einem freyen Vergatheile von 3 Scheffel Saat, etwa 10 Scheffelsaat Markengründen und ist zu 332 Rthlr. 12. 9 Gr. taxiret, wogegen die jährlichen Abgaben 4 Rthlr. 4 9 Gr. betragen. Lusttragende Käufer werden daher hiemit aufgefordert, an gedachtem Tage ihr Gebot abzugeben, wo der Meistbietende dann den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Stätte etwa Anspruch und Forderung haben, hiemit zur Liquidation und Angabe derselben an gedachtem Tage unter der Verwarnung aufgefordert, daß sie sonst damit praeccludirt werden. Amt Brackwede den 2ten May 1796.

Brune.

Zum freywilligen Verkauf nachstehender dem Kaufmann Herrn Christian Diezlerich Kurlbaum zugehörigen Grundstücke, und zwar: 1) Das neu aufgeführte nicht ganz ausgebaute, an dem Niederwall stehende massive Wohnhaus, in welchem der Einrichtung nach a) unten 3 Stuben, b) eine bequeme Küche, c) ein gewölbter, unter dem ganzen Hause reichender Keller, d) oben ein Saal, e) noch verschiedene Stuben, f) ein hinlänglicher Hofraum, g) ein geräumiger hieranstossender Wallgarten, welcher rund um mit neu aufgeführten Mauern versehen, 2) Den am Rößelbrinck gelegenen Garten, ist ein Bietungs und Steigerungstermin auf den 28ten Junii dieses Jahres Morgens 11 Uhr in der Behausung gedachten Herrn Kurlbaums in der Niedernstraße angesetzt worden. Kauflustige können sich deshalb in Termino daselbst einfinden, und ihr Gebot eröffnen, zuvor aber diese Grundstücke in Augenschein nehmen. Dielesfeld den 4ten May 1796.

IV. Sachen so gestohlen

Herford. In der Nacht vom 4ten

auf den 5ten d. M. sind aus einem Hause hieselbst 1. eine goldene Reperier-Uhr mit doppeltem Gehäuse, von denen das äußere gravirt ist, und an welcher sich ein aschgraues seidenes Uhrband mit einer Verloque von emailirter Arbeit, einen Tanzmeister vorstellend, auch ein goldener Uhrschlüssel befunden, 2. ein silberner gereifter niedriger Leuchter, 17 Loth schwer, wahrscheinlich durch Eröffnung des Stubenfensters diebischerweise entwand worden. Sollten diese gestohlenen Sachen zum Verkauf oder Versatz gebracht werden, so wird ersucht, selbige anzuhalten, und dem Stadtdirector Dieberichs davon Nachricht zu geben; und hat derjenige der dies bewirkt, besonders aber der, welcher außerdem etwa den Thäter solchergestalt anzuzeigen im Stande seyn mögte, daß selbiger deshalb in gerichtlichen Anspruch genommen werden kann, allenfalls bey Verschweigung seines Namens, eine gute Belohnung zu erwarten.

V Person so ihre Dienste anbietet.

Minden. Eine Adchin, die auch Gebackenes machen kann, wünscht sogleich oder Johannis in Dienst zu gehen, ist mit guten Zeugnissen versehen, und der Serv. Amtsdiener Gotthold gibt weiter Nachricht.

VI Personen so gesucht werden.

Bückeburg. In der hiesigen Buchdruckerey wird ein Lehrling verlangt, derselbe muß aber nothwendig gut lesen und auch schreiben können. Wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber beim Hofbuchdrucker Hrn. Grimme, oder in Minden bey Hrn. Fobbe melden.

VII Notification.

Die Eheleute Caspar Henrich Schierbaum und Margarethe Elisabeth Flottmanns, in Borgholzhausen, haben bey ihrer eingegangenen Ehe die Gemeinschaft der Güter durch einen Vertrag un-

ter sich ausgeschlossen, welches hiemit nachrichtlich bekannt gemacht wird. Amt Ravensberg den 28ten April 1796.
Meinders.

VII Avertissements.

Es befinden sich in der hiesigen Mariens Kirche unter der Nordprieche an der Ecke nach Osten nahe bey der Kirchthür daselbst, in der Steffenskapelle genant, zwey ziemlich lange Kirchenstühle welche in dem Kirchen-Catastro nicht aufgeführt seyen, mit keiner Nummer bezeichnet sind, und wozu sich auch seit vielen Jahren gar kein Eigenthümer gemeldet, daher denn auch diese Kirchenstühle schon seit geraumer Zeit von jedermann frey genutzt und betreten wurden. Da sich nun aber jetzt zu diesen beyden Kirchenstühlen der Musquetir Richter vom hochlöblichen Regiment von Schlacken gemeldet hat, und behauptet daß ihm vorbenante beyde Kirchenstühle eigenthümlich zugehörten auch solches durch alte Kaufbriefe mit vieler Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht mit völliger Gewißheit begründet; so fordere ich hierdurch alle und jede welche an den beyden vorbeschriebenen ihrer Lage nach genau bezeichneten beyden Kirchenstühlen etwa ein Eigenthums oder sonstiges Recht haben sollten, auf, solches längstens innerhalb 3 Monat a dato bey mir Unterschriebenen anzugeben und nachzuweisen, sonst nach Verlauf dieser 3 Monat mehrbenannte beyde Kirchenstühle dem sich jetzt dazu gemeldeten Musquetir Richter in dem Kirchen-Catastro als sein Eigenthum zugeschrieben, und übergeben werden sollen. Minden am 22ten April 1796.

G. G. Ston.

Vorsteher der Marienkirche.

Guth Eisbergen Auf der hiesigen Fettweide fehlen noch 12 Stück Rube oder Ochsen. Wer auftreibet, bezahlet für die ganze Weide-Zeit, das ist bis Simon Juda-Tag für das Stück an Weydegeld Sieben Rthlr. in einer vollwich-

tigen Pistole und das übrige in grober Münze, mit dem coursmäßigen Agio, an Schreib-Gelde sechs Mgr. und an Wehne-Gelde drey Mgr. Wer aber das aufgetriebene Stück Vieh am alten Jacobi-Tag herunter nimmt, zahlet nur Sechs Rthlr. Weydegeld in Golde, und darf ohne contractmäßige weitere Bezahlung kein neues Stück nachtreiben. Wer also Lust hat, auf diese seit vier Jahren zum Fettmachen sehr bewährt gesundene Weide ein und anderes Stück mit aufzutreiben; wolle sich je eher je lieber auf hiesigem Guthe melden, den schriftlichen Weide-Contract unterschreiben, und das Vieh am 21sten May zur Weide bringen.

E. F. Wippermann.

IX Sterbe-Fälle.

Nieder gedrückt von dem bittersten Kummer machen wir unsern Anverwandten und Freunden hierdurch bekannt, daß unser Gatte und Vater, der bisherige Kammer-Oberpräsident Franz Traugott Friederich Wilhelm von Breitenbach, nach einer schmerzhaften und langwierigen Krankheit, nachdem er seinem Monarchen 32 Jahre mit unwandelbarer Treue und Rechtschaffenheit, in Civil- und Militär Diensten, gedienet hat, den 5ten dieses, Morgens 3 Uhr, durch den Tod von unserer Seite gerissen wurde.

Wie tief dieser Verlust unsere Herzen verwundet, ist denen am besten bewusst, welche unsere Liebe gegen den Verstorbenen kannten.

Wir werden ihm noch lange nachweinen, und nun die Zeit vermag unsern Schmerz zu lindern, welcher durch Beileidsbezeugungen würde erneuert werden, die wir daher ergebenst verbitten. Minden den 5ten May 1796.

Dessen hinterlassene Witwe gebörne von Gustedt und sechs vaterlose Kinder.

Alle, die mit dem Königlich Preuss. Krieges- und Domänen-Rath Herrn

von Stille in einiger Verbindung, Freundschaft und Bekanntschaft gestanden haben, werden hiemit schuldigt benachrichtigt, daß dieser biedere Mann, dessen Verdienste sowol im Militair als im Civilsach vor zwey Jahren, als er auf eine ansehnliche Pension gesetzt wurde, huldreichst erwehnt sind, gestern den 2ten d. M. Nachmittags um 3 Uhr im 65ten Jahre seines Alters an einer Entkräftung gestorben ist. Lingen den 2ten May 1796.

Dieckmann,

Krieges- und Domänenrath,
als Testaments-Exekutor.

X Sachen zu verpachten.

Die jetzt erdfnete Mittel- und kleine Jagd in den 10 Kirchspielen der Grafschaft Tecklenburg soll nach der Allerhöchsten Anweisung auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden, und stehet hiezu Terminus Licitationis auf den 30ten May c. Morgens 9 Uhr hieselbst zu Tecklenburg in der Behausung des unterschriebenen an, woselbst sich die Pachtlustigen mit den Bedingungen bekant machen, und in Termino praefixo ihr Gebot abgeben können. Der Bestbietende hat auch unter Allerhöchster Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Gegeben Tecklenburg den 2ten May 1796.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingersches
Forstamt. Ulrich.

XI Streckbrief.

Amt Schildesche. In der

Nacht vom 6ten auf den 7ten dieses ist der Inquisit Friedrich Krükemeier aus dem Gefängnis auf dem Sparenberge entwichen. Da nun daran gelegen diesen dem Publico gefährlichen Menschen wieder habhaft zu werden, so ergehen an sämtliche Gerichts-obrigkeiten hiermit ein geziemendes Ersuchen, auf denselben Acht geben, und falls er sich betreten läßt die Arretirung verfügen zu lassen. Es ist der Entwichene aus Barenhausen bey Buer im Hochstift Osnabrück gebürtig, einige 30 Jahr alt, etwa 6 Zoll groß, trägt ein blaues Camisol und grüne Mütze. Er hat die Schmiede-Profession erlernt und giebt sich zugleich mit Vieh-Caren ab. Gegeben den 7ten May 1796.

XII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1 May 1796.

| | |
|----------------------|----------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 5 Lot |
| • 4 = Semmel | 6 • • |
| Für 1 Mgr. fein Brod | 24 • • |
| • 1 = Speisebrod | 30 • • • |
| • 6 = gr. Brod 9 Pf. | 8 • • |

Fleisch-Taxe.

| | |
|---|------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 3 mgr. pf. |
| 1 = schlechteres | 1 = 5 • |
| 1 = Schweinefleisch | 4 • • |
| 1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. | 2 • 3 • |
| 1 • dito unter 9 Pf. | • 7 • |

Vorsichtsregeln zur Schonung des Gesichts.

Bei gesunden Augen gedente man oft an Kranke, oder, wenn man Hang zur Klugheit hat, gar an Blinde; täglich aber danke man Gott für diesen edelsten Sinn

für das Auge der Seele. In allen Geschäften des Lebens verschaffe man sich, wenn man kann, ein gleichförmiges Licht, d. i. man hüte sich, daß kein Sonnenlicht

gerade, oder von andern Wänden reflectirt, auf die Fenster falle, wo man arbeitet, und man weide den östern Uebergang aus hellen Stuben in dunkle, und umgekehrt. Man lese und schreibe nicht im Sonnenschein, nicht bei Lichte; man sehe weder lange in den Schnee, noch auf weißes Papier, und andre weiße Sachen. Das helle Licht können Vorhänge abhalten, besonders lich dunkelgrüne, deren langer Anblick schon das Auge stärkt. So wie der Sitz des Lesenden, oder Schreibenden, durchaus nicht vom geraden Lichte beschienen, sondern bloß vom Seitenlichte hinlänglich erhellt werden muß; beim Schreiben kann man mit einem grünen Papiere unter der Zeile fortrücken, und dem Auge das große weiße Papierfeld ersparen, indem durch solches gefärbte Papier der Schreibschmutz und die Liniengeradheit verbessert wird; eben so wende man auch das gerade oder abgeprallte Licht vom Bette und Sopha ab.

Man lese nicht in den Dämmerungen, nicht bei der Lampe, nicht in der Augenrichtung gegen weiße Wände; ein Lampenschirm von dickem, grünem, halbdurchsichtigem Papiere, oder Pergamente, ist nützlicher, als einer von Metall, so die halbe Stube verdunkelt und den Reflectionschein auf das Buch in eine schnellabstechende Helligkeit versetzt. Bei finsterner Nacht in den Mond sehen, veranlaßt stufenweise Blindheit. Das Auge, das schärfste Auge, wird vom nahen Lesen und Schreiben mikroskopisch, kurzsichtig und immer kürzer; man sehe also von Zeit zu Zeit in die Ferne, man zähle die Anzahl der Dachziegelreihen. Plötzliche Stärkung der Augen ist es, wenn man hinter beide Ohrengruben einen Lappen mit kaltem Wasser hält, so wie das öftere Kopfbaden in kaltem Wasser, sooderlich an Stirn und Nacken, die Sehnerven und das Auge stärkt.

Adams bewährtes Augenmittel gegen schwache Augen erhält man durch folgende Formel. Zu einem halben Quarte Brand-

wein nehme man 4 Loth Rosmarinblätter in eine Flasche, schüttele alles 3 Tage lang öfters um, lasse es noch ein paar Tage ausziehen, seihe es durch, und so mische man von der klaren Flüssigkeit dieses Aufgusses einen Theelöffel voll unter 4 Theelöffel Wasser, um damit die Augen vor dem Schlafengehen zu waschen. Nach und nach mischt man immer weniger Wasser dazu und endlich von beiden gleich viel.

Schwach wird das Gesicht, wenn man sich gendthigt sieht, kleine Gegenstände in einer beträchtlichen Entfernung vom Auge zu halten; wenn man des Abends mehr Licht bedarf als vormals; wenn sich Gegenstände in Nebel auflösen; wenn die Buchstaben beim Lesen in einander fließen; und wenn sie gedoppelt erscheinen; wenn die Augen bald ermüden und weagewandt werden müssen. Alsdann ist es Zeit, sich nach Augengläsern umzusehen, die der Sehkraft eine andere Richtung geben; denn Anstrengung würde nur nachtheilig werden, und je ehe man bei gedachten Anzeigen Brillen oder Lesegläser gebraucht, desto länger erhält sich das Gesicht.

Man wähle sich also in Zeiten Gläser von großer Brennweite; denn oft kann man diese wieder weglegen und mit bloßen Augen lesen. Die erste Brillen müssen nicht sehr vergrößern, sondern nur in der Distanz leserlich machen, als man sonst zum Lesen bedurfte. Endlich suche man stärkere Vergrößerer; man steige aber ja damit stufenweise. Die Probe ist von zu starker Brillenvergrößerung diese, wenn man die Schrift näher dem Auge bringen muß, als lesende Menschen es zu thun gewohnt sind, nämlich in der Distanz von 9 bis 10 Zoll. Englische Brillen mit breiten schwarzen Ringen (Blendungen) und kleiner Oeffnungen aus Horn taugen nicht, weil Licht und Schatten zu nahe ist und in einander fließt. Auch grüne Brillen schaden, weil sie alle Farben der Dinge umfärben und ihnen die Helligkeit mangelt.

Der Beschluß künftig.